

Antragsbereich N / Antrag N1

AntragstellerInnen: Jusos Bayern

Empfänger: Bundesparteitag

Landesparteitag

N1: Cuii Buuh - weg mit dem Schreckgespenst!

Die Clearingstelle Urheberrecht im Internet (kurz: CUII) bezeichnet sich selbst, als „eine unabhängige Stelle. Sie wurde von Internetzugangsanbietern und Rechteinhabern gegründet, um nach objektiven Kriterien prüfen zu lassen, ob die Sperrung des Zugangs einer strukturell urheberrechtsver-

5 letzenden Webseite rechtmäßig ist.“ Diese Prüfung wird dann wiederum von einem Prüfausschuss geprüft, welcher wiederum eine Sperre für diese Webseite veranlasst.

Die CUII arbeitet hierbei mithilfe eines 24-seitigen Verhaltenskodex, einem

10 Prüfausschuss mit drei Personen mit Befähigung zum Richteramt, welche laut CUII „jeweils renommierte pensoinierte Richter des Bundesgerichtshofes [seien], die mit der Materie rechtlich und technisch vertraut [seien]“. Teil der CUII sind die fünf großen Internetprovider in Deutschland: Telekom, Vodafone, 1&1, Telefonica und Mobilcom-Debitel beteiligt. Zu den Rechte-

15 inhaber*innen zählen etwa die Deutsche Fußball-Liga, der Pay-TV-Anbieter Sky oder auch der Verband der Filmverleiher (sic!). Die DNS-Sperrungen der Seiten erfolgen dann wiederum mit Hilfe der Bundesnetzagentur. Positiv zu diesem Vorgehen hat sich ebenfalls das Bundeskartellamt positioniert. Das Vorgehen der CUII wird von der Bundesnetzagentur ausdrücklich gelobt:

20 „Das neue Verfahren hilft, langwierige und kostspielige Gerichtsverfahren zu vermeiden, auf die Rechteinhaber (sic!) bislang angewiesen sind. Die Bundesnetzagentur leistet ihren Beitrag, um die Vorgaben zur Netzneutralität zu sichern“. Die Bundesnetzagentur hat bereits in der Vergangenheit DNS-Sperren nicht als potentielle Verletzungen der Netzneutralität ein-

25 gestuft. Netzpolitik.org beschreibt solche DNS-Sperren als „[...] eines der beliebtesten Mittel beim Aufbau einer Zensurinfrastruktur und genau das ist die Gefahr.“

Ob die CUII wirklich zu Einhaltung der Netzneutralität sorgt, ist dabei als

30 äußerst zweifelhaft anzusehen und in unseren Augen überhaupt nicht gegeben. Im Gegenteil: der CUII ist ein undemokratisch zusammengesetzter Lobbyverband mit Privilegien, welche ihm fernab von demokratischen und legislativen Kontrollen Sperrungen von Webseiten ermöglichen. Nutzer*innenverbände oder andere demokratische Teilhabe abseits der Mitwirkung

35 der Bundesnetzagentur ist im Verband nicht vorgesehen. Während in
früheren Verfahren die Judikative jeden Anspruch der Rechteinhaber*innen
mit jenem der Netzneutralität abwägt, ist dies nun ohne jegliche demokra-
tische Kontrolle möglich. Rechteinhaber*innen können nahezu ungehemmt
Sperrungen von Webseiten erlassen, deren Inhalte sie als illegal erachten. Dabei
40 sollen Kosten reduziert und die richterliche Kontrolle möglichst keine Rolle
spielen. Die Bundesnetzagentur lässt sich dabei von einem Lobbyverband
zur Legitimatisierung deren eigenen Handelns instrumentalisieren und
suggeriert eine vermeintliche staatliche Kontrolle, welche kaum vorhan-
den ist. Im Rahmen dieser Sperrungen können auch Webseiten gesperrt
45 werden, welche keine Inhalte der im CUII organisierten Rechteinhaber*in-
nen aufweisen können. In Großbritannien fielen etwa Webseiten unter
den Bannhammer, welche Tools anboten, mit welchen man Video- und
Audioaufnahmen von Streamingplattformen wie YouTube angeboten
werden können. Diese könnten zwar theoretisch für Aufzeichnungen von
50 urheberrechtlich geschützten Aufnahmen verwendet werden, aber auch für
Archivarbeiten von legalen sowie frei verfügbaren Inhalten.

Zwar sind die aktuellen DNS-Sperren leicht überwindbar, aber das legitimiert
nicht deren Sperrung durch einen Lobbyverband, der fern von judikativen
55 und ernsthaften staatlichen Kontrollen die eigene Agenda verfolgen kann.
Davon ist nicht nur die Freiheit des Internets bedroht, sondern auch die
demokratische Kontrolle des Internets insgesamt. Es ebnet zudem den Weg
weiterer Möglichkeiten gerichtliche Kontrollen und Abwägungen für die
Durchsetzung eigener Interessen durchzusetzen. Dem muss jetzt Einheit
60 geboten werden, damit das Internet frei bleibt und jede Sperrung einer
gründlichen Kontrolle mitsamt der zahlreichen Abwägungen unterliegt.

Wir fordern:

- 65 • Den Rückzug der Bundesnetzagentur aus diesem Lobbyverband. Sie sol-
len zu ihrer Kernkompetenz der Sicherstellung der Netzneutralität sorgen
- DNS-Sperren dürfen nur auf Basis richterlicher Entscheidungen angeord-
net werden. Hierfür ist eine entsprechende Gesetzesgrundlage zu schaf-
fen. Hierzu zählt die Einführung entsprechender Richter*innenvorbehalte
70 für die Anordnung von Netzsperrungen.